

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag der Regierung vom 11. September 2012

Der Kantonsrat erteilt gestützt auf Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) folgenden Auftrag:

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung zu unterbreiten, der ab 1. Januar 2013 einen Gemeindeanteil an der Finanzierung der Pflegekosten von 60 Prozent vorsieht.

Begründung:

Der Kantonsrat hat das Sparpaket II an der Junisession 2012 beraten. Er beschloss, die Gemeinden mit einer Belastung von 20 Mio. Franken am Sparpaket II zu beteiligen. Zudem sind zugunsten des Kantons im innerkantonalen Finanzausgleich Einsparungen von 11,7 Mio. Franken (gegenüber dem Planwert AFP 2013) zu erzielen.

Gemäss Beschluss des Kantonsrates sollen sich die Gemeinden an den Suchtberatungsstellen, der Fachstelle InVia und Schlupfhuus sowie an den Giftsammelstellen finanziell stärker beteiligen. Daraus und aus zwei weiteren kleineren Massnahmen ergibt sich für das Jahr 2013 eine Mehrbelastung für die Gemeinden von rund 3,6 Mio. Franken¹. Damit verbleibt ein Restbetrag von rund 16,4 Mio. Franken. Zudem soll der Kanton den Gemeindeanteil am Sonderkredit E-Government (2013-2017) übernehmen (1 Mio. Franken je Jahr). Insgesamt muss also im Jahr 2013 noch eine Mehrbeteiligung der Gemeinden im Umfang von 17,4 Mio. Franken konkretisiert werden.

Im Auftrag der Regierung hat das Finanzdepartement mit dem Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) mögliche Kostenverlagerungsbereiche ausgelotet. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden anlässlich des 2. St.Galler Gemeindetags vom 24. August 2012 den anwesenden Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten präsentiert und mit ihnen diskutiert. Dabei konnten sich die Beteiligten auf eine Kostenverlagerung im Bereich der Pflegefinanzierung verständigen. Im Wesentlichen lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

¹ Fachstelle InVia und Schlupfhuus: Reduktion des kantonalen Finanzierungsanteils (Entlastung erst ab 2014)	+0,5 Mio. Franken
Suchtberatungsstellen: Streichung der Staatsbeiträge	-3,2 Mio. Franken
Giftsammelstellen: Übertragung der Organisation und Finanzierung an Gemeinden (Entlastung erst ab 2014)	0,0 Mio. Franken
Reduktion Beiträge im Bereich der Neuen Regionalpolitik	-0,2 Mio. Franken
Streichung Abgeltung Zweigstellen EL-Abwicklung	-0,7 Mio. Franken
Total	16,4 Mio. Franken

Die Gemeinden ziehen eine Kostenverlagerung im Bereich der Pflegefinanzierung einer Kostenverlagerung im Bereich der Ergänzungsleistungen oder der Anteile auf den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen vor. Die Erhöhung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung trägt den Aspekten der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Rechnung. Es ist ein etappenweises Vorgehen vorgesehen:

In einem *ersten Schritt* sollen für das Jahr 2013 die Kosten von 17,4 Mio. Franken über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten auf die Gemeinden verlagert werden. Diese Erhöhung des Gemeindeanteils auf neu 60 Prozent soll bis zur definitiven Lösung befristet werden.

In einem *zweiten Schritt* wird die definitive Lösung für das Jahr 2014 angestrebt. Ab dem 1. Januar 2014 sollen die Gemeinden 100 Prozent der Restpflegekosten finanzieren. Dies führt zu einer wesentlich höheren Belastung der Gemeinden als im Sparpaket II vorgesehen ist. Die zusätzliche Entlastung für den Kanton soll deshalb wieder kompensiert werden. Die Kompensation soll im Rahmen des Finanzausgleichs erfolgen (vgl. dazu auch den Bericht und die Anträge der vorberatenden Kommission 22.12.07 «Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz» vom 27. August 2012 sowie die Kommissionssmotion 42.12.14).

Der II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung und der II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz werden koordiniert und dem Kantonsrat gemeinsam unterbreitet.